

BGer 5A_378/2008 vom 27. November 2008

Bundesgericht, 2008-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_378_2008

FR: TF 5A_378/2008 du 27 novembre 2008

IT: TF 5A_378/2008 del 27 novembre 2008

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat gegen den Entscheid des Bezirksgerichtsausschusses Maloja vom 12. Dezember 2007 Beschwerde in Zivilsachen erhoben. Mit Urteil 5A_3/2008 vom 27. November 2008 hat das Bundesgericht diese Beschwerde gutgeheissen und das Urteil des Bezirksgerichtsausschusses aufgehoben. Mit Gutheissung der betreffenden Beschwerde in Zivilsachen entfällt im vorliegenden Beschwerdeverfahren das Anfechtungsobjekt und ist die Beschwerde als gegenstandslos abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 112 II 95 E. 3 S. 96).

E. 2

Bei einem Rechtsstreit, der gegenstandslos wird, ist mit summarischer Begründung über die Parteikosten zu entscheiden (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP).

E. 2.1

Der Kantonsgerichtsausschuss stützt sich auf die ständige Praxis, wonach gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten betreffend vorsorgliche Massnahmen - hier während der Dauer des Scheidungsverfahrens - einzig die Beschwerde an den Bezirksgerichtsausschuss möglich ist und dessen Beschwerdeentscheide sich nach kantonalem Recht nicht anfechten lassen. Die Vorinstanz hat ausgeführt, dass die Beschwerde an den Kantonsgerichtsausschuss gemäss Art. 232 ZPO /GR nicht möglich ist, weil kein "prozesserledigender Entscheid" im Sinne dieser Bestimmung vorliege. Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz vor, in unhaltbarer Weise die Möglichkeit der Beschwerde nach Art. 232 ZPO /GR ausgeschlossen zu haben.

E. 2.2

Gemäss Art. 232 Abs. 1 ZPO /GR kann die Beschwerde an den Kantonsgerichtsausschuss u.a. gegen "prozesserledigende Entscheide" des Bezirksgerichtsausschusses geführt werden. Nach ständiger Praxis zu dieser Bestimmung gehören dazu nicht Entscheide über vorsorgliche Massnahmen, weil sie weder Sach- noch Prozessurteile im materielle Sinne darstellen (dazu PKG 2005 Nr. 10 S. 57 f.; 1997 Nr. 15 S. 72 f.). Dass hier ein mit der Hauptsache weiterzugsfähiges Beurteil (Urteil über eine prozessuale Vorfrage) im Sinne von Art. 120 Abs. 1 ZPO /GR vorliege, behauptet der Beschwerdeführer selber nicht. Als Beschwerdeinstanz gegen vorsorgliche Massregeln des Bezirksgerichtspräsidenten entscheidet jedoch der Bezirksgerichtsausschuss (Art. 237 ZPO /GR), und ein Weiterzug an den Kantonsgerichtsausschuss ist nach konstanter Praxis ausgeschlossen (PKG 1978 Nr. 21 S. 74; BGE 118 Ia 241 , nicht publ. E. 1; 126 III 497 , nicht publ. E. 1; Urteil 5C_63/2007 vom 23. November 2007, E.1.1; NAY, Zivilprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Graubünden, Chur 1986, N. 4 zu Art. 237). Im Unterschied zu anderen Kantonen, welche eine allgemeine Weiterzugsmöglichkeit von

Endentscheiden unterer Instanzen kennen, welche diese im summarischen Verfahren gefällt haben, wird hier nicht generell auf den Charakter des Anfechtungsobjekts als im Summarverfahren gefällte Entscheidung abgestellt (PKG 2005 Nr. 10 S. 57 f.). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist diese Anwendung kantonalen Rechts nicht völlig unhaltbar (zum Willkürbegriff: BGE 129 I 8 E. 2.1 S. 9) und es liegt keine Verletzung von Art. 9 BV vor. Er legt im Weiteren nicht dar (Art. 106 Abs. 2 BGG), inwiefern das BGG die Kantone verpflichten soll, den gleichen Begriff für "verfahrensabschliessende" Entscheide im Sinne von Art. 90 BGG zu verwenden, um die mit kantonalen Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheide zu definieren. Nach dem Dargelegten konnte der Beschwerde in Zivilsachen bereits vor Eintritt des Grundes für die Gegenstandslosigkeit kein Erfolg beschieden sein.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat der Beschwerdegegnerin, welche in ihrer Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung die Abweisung beantragt, eine reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Eine weitergehende Entschädigung an die Beschwerdegegnerin entfällt, da in der Sache keine Vernehmlassung eingeholt worden ist und ihr im bundesgerichtlichen Verfahren keine weiteren Kosten entstanden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.